

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann auf einem Grundstück ein zweiter Hausanschluss zugelassen werden (z.B. bei Doppelhäusern oder getrennt genutzten Gebäudeteilen). Die gesamten dafür anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" enthält folgende Fassung

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück pro erstelltem Hausanschluss ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:  
ab dem 01.01.2021 = 72,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

#### **Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Obernwöhren

Stadthagen, den 17.12.2021

Haverland  
(Verbandsvorsteher)

Bolte  
(Stellv. Verbandsvorsteher)

Die 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Obernwöhren" wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

AZ. 674403/01  
Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 17.12.2021

Der Landrat  
im Auftrag

Fritz Klebe

---

#### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

##### **III Satzungsänderung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obernwöhren in Stadthagen**

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Obernwöhren hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 der Anlage I zur Satzung "Wasserbezugsordnung" erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Grundstück und jedes auf einem Grundstück vorhandene und zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude soll durch einen Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen sein. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach hierüber zu treffender Vereinbarung können auch mehrere Grundstücke/Gebäude über einen gemeinsamen Hausanschluss mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.